

für 1999²⁴, von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der Mitteilung der Gruppe über den Zyklus ihres Arbeitsprogramms²² sowie von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe²³;

2. *bittet* die Gruppe, bei der Erstellung ihres jährlichen Arbeitsprogramms den von den teilnehmenden Organisationen erbetenen Berichten Priorität einzuräumen;

3. *würdigt* die Verbesserungen, die in der Arbeitsweise der Gruppe vorgenommen wurden, legt der Gruppe nahe, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen, und beschließt, sich auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung erneut mit der Frage der Arbeitsweise der Gruppe zu befassen;

4. *macht sich* das System der Weiterverfolgung der Berichte der Gruppe *zu eigen*, das in Anhang I zu dem Jahresbericht der Gruppe für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997¹⁹ enthalten ist, und bittet die Gruppe in diesem Zusammenhang,

a) den Leitern der teilnehmenden Organisationen Mitteilungen zur Erinnerung an die Umsetzung der Empfehlungen zuzusenden;

b) in ihre Jahresberichte gebilligte Empfehlungen aufzunehmen, die nicht umgesetzt wurden;

5. *ersucht* um die rasche Umsetzung dieses Systems;

6. *ersucht* die Gruppe, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Erfahrungen mit dem System Bericht zu erstatten, so auch über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, und die von den teilnehmenden Organisationen abgegebenen Stellungnahmen.

RESOLUTION 54/17

Auf der 43. Plenarsitzung am 29. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/504)

54/17. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola sowie der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/8 A vom 31. Oktober 1997, 52/8 C vom 26. Juni 1998, 53/211 vom 18. Dezember 1998 und 53/228 vom 8. Juni 1999,

mit Bedauern darüber, dass sich die Vorlage des in den genannten Resolutionen angeforderten Berichts des Generalsekretärs verzögert hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵ über die Feststellungen, Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prü-

fungen des Beschaffungsprozesses bei der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola²⁶;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, dass eine der Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste auf unvollständigen Informationen beruhte, die dem Amt bereitgestellt worden waren;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Empfehlungen der Innenrevisoren auch künftig sorgfältig zu prüfen, bevor er Abhilfemaßnahmen ergreift;

4. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass es kein einheitliches Vorgehen bei der Umsetzung von Prüfungsempfehlungen zu Fällen von Betrug und missbräuchlicher Verwendung von Finanzmitteln gibt;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass Prüfungsempfehlungen zu Fällen von Betrug und missbräuchlicher Verwendung von Finanzmitteln im gesamten Sekretariat einheitlich umgesetzt werden;

6. *fordert*, dass weitere Anstrengungen unternommen werden, um die Beschaffungsbediensteten im Feld angemessen auszubilden und anzuleiten, insbesondere im Hinblick auf die Ausweitung der friedenssichernden Tätigkeiten der Vereinten Nationen;

7. *erwartet mit Interesse* den Bericht des Generalsekretärs über die Beschaffung von Gütern für die Kasernierungszonen der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola;

8. *fordert* den Generalsekretär *auf*, im Rahmen des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 53/225 vom 8. Juni 1999 angeforderten Berichts über Unregelmäßigkeiten im Managementbereich, durch die der Organisation finanzielle Verluste entstehen, zusätzliche Informationen über die Maßnahmen bereitzustellen, die das Sekretariat ergreift, um die Beschaffungstätigkeiten im Feld sowie die Kontrollen und die Rechenschaftspflicht weiter zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung vor dem zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der einen konkreten Plan folgenden Inhalts zur Beseitigung der mit dem Beschaffungswesen zusammenhängenden Probleme bei Friedenssicherungseinsätzen enthält:

a) alle Abhilfemaßnahmen, die zur Behebung der bei der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola und anderen Friedenssicherungseinsätzen festgestellten Probleme ergriffen wurden;

b) Vereinheitlichung der Korrekturmaßnahmen, die im Hinblick auf alle derzeitigen und künftigen Friedenssicherungseinsätze bereits ergriffen wurden;

c) eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen die Personen, denen Betrug, Misswirtschaft oder Missbrauch nach-

²⁴ Siehe A/53/841.

²⁵ A/53/1018.

²⁶ A/52/881, Anlage.

gewiesen wurde, zur Rechenschaft gezogen wurden, sowie der Maßnahmen, die der Rechenschaftspflicht künftig Geltung verschaffen werden.

RESOLUTION 54/18

Auf der 43. Plenarsitzung am 29. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/510)

54/18. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/238 vom 26. Juni 1998 und 53/229 vom 8. Juni 1999,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait²⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁸,

1. *nimmt mit tiefer Sorge davon Kenntnis*, dass die Verwaltung diese Angelegenheit schlecht gehandhabt hat, wie vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 4 seines Berichts²⁸ festgestellt;

2. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, vorrangig eine umfassende Prüfung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait vorzunehmen und dabei insbesondere die Frage der Zahlung der Unterhaltszulage für Feldmissionen zu prüfen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung spätestens drei Monate nach Verabschiedung dieser Resolution einen umfassenden Bericht zu dieser Frage zur Behandlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

4. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Berichte des Rates der Rechnungsprüfer und des Generalsekretärs fortzusetzen, und beschließt, dass jede Tätigkeit in dieser Frage so lange ruht, bis sie einen Beschluss gefasst hat.

RESOLUTION 54/19

Auf der 43. Plenarsitzung am 29. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/509)

54/19. Reformierte Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt VI ihrer Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990 und Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 50/222 vom 11. April 1996 und 51/218 E vom 17. Juni 1997,

nach Behandlung des Berichts der Phase-IV-Arbeitsgruppe über Kostenerstattungen für kontingenteigene Ausrüstung, den der Vorsitzende der Arbeitsgruppe dem Vorsitzenden des Fünften Ausschusses übermittelt hat²⁹, des Berichts des Generalsekretärs über das erste volle Jahr der Umsetzung der reformierten Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten³⁰ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³¹,

1. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortlichkeit für Verwaltungs- und Haushaltsfragen übertragen worden ist;

2. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Umsetzung der genehmigten reformierten Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten Doppelzahlungen zu vermeiden;

3. *billigt* eine allgemeine Politik, nach der die Vereinten Nationen nur im Einklang mit den Beschlüssen der Generalversammlung finanzielle Verpflichtungen übernehmen sollen;

4. *betont*, dass mit den neuen Verfahren der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung sichergestellt werden soll, dass die truppenstellenden Länder auf gerechte Weise entschädigt und gleichzeitig die Interessen der Mitgliedstaaten und der Vereinten Nationen gewahrt werden;

5. *schließt sich* den Empfehlungen der Phase-IV-Arbeitsgruppe über Kostenerstattungen für kontingenteigene Ausrüstung²⁹ an, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

6. *schließt sich außerdem* den Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³¹ an, mit Ausnahme der folgenden Vorschläge betreffend

a) die Höhe der Kostenerstattung für den Verlust oder die Beschädigung kontingenteigener Ausrüstung auf Grund feindseliger Handlungen oder erzwungener Gerätepreisgabe (Ziffer 15);

b) die Überprüfung hinsichtlich der Haftung der Vereinten Nationen für Verlust oder Beschädigung während des Transports (Ziffer 16);

c) Zeltausrüstung und Unterbringung (Ziffer 27);

²⁷ A/53/1023.

²⁸ A/54/418.

²⁹ Siehe A/C.5/52/39.

³⁰ A/53/465.

³¹ A/53/944 und Korr.1.